Neubau Radweg K 415 von der L 480 bis zur OD Heinum

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Hannover

Von Bau-km	0+000	bis Bau-km	2+484
Baulänge:	2,48 km		
Nächster Ort:	Heinum		
Landkreis:	Hildesheim		
Genehmigungsbehörde:	Landkreis Hildesheim		

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 18.5.2011 (BGBl I 2011 S.892)

NUVPG in der Fassung vom 30.04 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Aufgestellt Hannover, den 18.12.20 Geschäftsbereich Hannover im ~~Auftrage:~~	Geprüft: Hildesheim, den ..... Landkreis Hildesheim ~~im Auftrage:~~ .....

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	**Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG** und **Anlage 1 NUVPG**	**Zutreffendes ankreuzen**
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	☐
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehende, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen , die: • nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht uvp-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG).	☐
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl, § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	☐
2	**Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	☐
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs	☐
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG

1	**Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens** Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☒ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	2,48 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	2,6 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,95 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	6.800 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	0		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	6 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☐	☒	Verlust von 8 Allee,- Einzelbäumen
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☐	☒	Überbauung von Bereichen mit hoher GW-Neubildungs-rate
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.13	Klimatische Veränderungen	☒	☐	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: - Überbauung von Biotopen ab der Wertstufe III, Verlust von Böden allgemeiner Bedeutung mit Bodenfunktionen besonderer Bedeutung Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	☐	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	4.559 m² überbaute Biotope ab der WST III + 8 Allee,- sowie Einzelbäume 22.238 m² beanspruchte Böden mit besonderen Bodenfunktionen
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.	☒	☐	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☐	☒	

1.17 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.
Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

	Erläuterungen zu 1

2	**Standortbezogene Kriterien**			
2.1	**Nutzungen** Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☐	☒	Das Vorhaben liegt im Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Der Eingriffsbereich liegt direkt neben der bereits bestehenden Straße - kleinere Teilbereiche von landwirtschaftlichen Flächen werden überbaut. Allerdings ist der Eingriff in das Vorsorgegebiet so geringfügig und deshalb auch nicht erheblich.
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	

2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☐	☒	Entlang der K 415 sind archäologische Fundstellen, wie neolithische Großgeräte aus Stein und Wölbäcker und Wölbäcker-beete im direkten Eingriffsbereich vorhanden - es wird eine archäologische Begleitung während der Bauphase durchgeführt
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

2.2	**Rechtswirksame Schutzgebietskategorien** Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein ☒	ja ☒	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	☐	☒	Es ist ein Naturdenkmal vorhanden (2 ältere Bäume), die durch das Vorhaben betroffen sind - Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden werden hier durchgeführt
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☐	☒	Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen als Lebensraum für Fledermäuse und Avifauna

				- Vermeid-ungsmaß-nahmen durführen 1.Baufeld-freimachung außerhalb der Brutzeit, 2. Höhlen-baumkont-rolle vor Rodung
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	☒	☐	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☐	☒	Entlang der K 415 sind archäologi-sche Fundstellen, wie neolithische Großgeräte aus Stein und Wölbäcker und Wölbäcker-beete im direkten Eingriffsbe-reich vorhanden - es wird eine archäolo-gische Begleitung während der Bauphase durchgeführt
2.2.17	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	☒	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate	☒	☐	

2.3	**Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)** Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem maße verantwortlich ist)	☐	☒	Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen als Lebensraum für Fledermäuse und Avifauna - Vermeidungsmaßnahmen durführen 1.Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, 2. Höhlenbaumkontrolle vor Rodung
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☐	☒	Überbauung von Böden mit hoher Pufferleistung (22.238 m²) und kultur- und naturhistorische Böden wie Wölbäcker
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☐	☒	Überbauung von Bereichen mit hoher GW-Neubildungs-rate
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☒	Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen (687

				m²) und 8 Allee- und Einzelbäu-men
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention" - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige - - - -	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2.4	**(Umweltqualitätsnormen)** Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte[1] Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

[1] Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	**Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen**	**Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen**						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

		nein	ja (UVP-Pflicht)
4	**Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens** Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Begründung In der Gesamtschau aller Auswirkungen sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die geplante Maßnahme stellt zwar aufgrund der Neuversiegelung einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar, weitergehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aber zu verneinen. Durch die Anlage eines Radweges werden überwiegend Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit in Anspruch genommen. Allerdings werden auch höherwertige Strukturen, wie Strauch- und Baumbiotope (687 m²) und Ruderalfluren etc. (3.872 m²), Böden allgemeiner Bedeutung mit besonderer Bodenfunktion (hier: hohe Pufferleistung, 22.238 m²) sowie Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate bean-sprucht. Lärm- und Schadstoffemissionen spielen aufgrund der Art des Vorhabens keine Rolle. Die Neuversiegelung des Gesamtvorhabens beläuft sich auf 0,95 ha.Grundsätzlich könnten von dem Vorhaben europäische Vogelarten und Fledermäuse betroffen sein. Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Desweiteren sind die zu fällenden Bäume vorher durch einen Fachgutachter auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren, um hier ebenfalls artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Empfindliche Nutzungs- und Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG bzw. §§ 16-24 NAGBNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Ein Naturdenkmal und archäologische Fundstellen wie neolithische Großgeräte aus Stein sowie Wölbäcker liegen innerhalb des Eingriffsbereichs. Das Naturdenkmal (2 Bäume) ist durch Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden zu schützen. Desweiteren ist während der Bauphase eine archäologische Begleitung durchzuführen. Abschließend ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträch-tigungen der Umwelt verbunden ist. Mit den vorgesehenen Vermei-dungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausge-schlossen werden. Desweiteren werden als Ausgleichsmaßnahme Bäume in den Lücken entlang der K 415 nachgepflanzt (insgesamt 49 Stück). Da keine weiteren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung standen, ist ein Ersatzgeld für die Anlage von Ruderalfluren festgelegt worden. Es besteht keine UVP-Pflicht. Bearbeitet: Büro Drecker Hannover, den 08.06.21 Unterschrift: i.A.	☒	☐

BÜRO DRECKER
BOTTROP · HALLE/S. · HANNOVER
GÜNTHER-WAGNER-ALLEE 5 · 30177 HANNOVER
T. +49 (0)511 856 49 58-0 · F. +49 (0)511 856 49 58-10
MAIL HANNOVER@DRECKER.DE · WWW.DRECKER.DE